

Die Liste der Fragen und Antworten wird ständig aktualisiert.

1. Wer ist antragsberechtigt?

Im Rahmen dieser Ausschreibung können nur Anträge von staatlichen und staatlich refinanzierten Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

2. Welche Geräte können beantragt werden? (s.a. zu Ziffer 10. bis 16.)

Das Gerät muss für Forschungszwecke eingesetzt werden. Die Geräteausgaben sollen 75.000 € nicht überschreiten (max. Zuwendungssumme 67.500 €, s.u.).

3. Muss zwingend ein Angebot beigefügt werden?

Ja. Zur Plausibilisierung der Ausgaben ist mindestens ein aktuelles Angebot erforderlich, sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die wesentlichen Komponenten sind in den Angeboten preislich aufzuschlüsseln.

Die Bewilligung erfolgt herstellerneutral. Den Anträgen beigelegte Angebote sind für die zweckentsprechende Beschaffung unverbindlich. Bei der Vergabe des Auftrages ist Nr. 3 ANBest-P auch dann zu beachten, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bereits potenzielle Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

4. Ist das Gerät zweckgebunden?

Ja, das Gerät darf innerhalb der Zweckbindungsfrist nur für den beantragten Zweck eingesetzt werden.

5. Wie lange gilt die Zweckbindung?

Die Dauer der Zweckbindung wird auf **5 Jahre** festgelegt.

6. Wem gehört das Gerät?

Das Gerät gehört der Hochschule.

7. Bis zu welchem Zeitpunkt zählt ein Professor/ eine Professorin als neuberufen?

Als Neuberufene gelten Professoren/Professorinnen, die seit dem **01.07.2015** neuberufen wurden. Zeiten einer Tätigkeit als Professor/Professorin an einer anderen Hochschule in Deutschland, z.B. auch als Juniorprofessur, werden mitgerechnet.

8. Wird die Anzahl der neuberufenen Professor(inn)en bei der Förderentscheidung berücksichtigt?

Ja. Es ist vorgesehen, bei der Anzahl der geförderten Geräte je Hochschule auch die Anzahl der neuberufenen Professor(inn)en im Zeitraum **01.07.2015 - 30.06.2019** als Entscheidungskriterium zu berücksichtigen.

9. Kann ein Gerät beantragt werden, das im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugesagt wurde?

Nein. Bei FH BASIS handelt es sich um eine zusätzliche Fördermaßnahme.

10. Ist der notwendige FH-Eigenanteil (mind. 10% des Gerätepreises) in den maximal förderfähigen Ausgaben für das Gerät (75.000,-€) enthalten?

Ja, die maximal förderfähigen Ausgaben für das Gerät in Höhe von 75.000,- € setzen sich dann zu 67.500,- € Zuwendung des MKW und 7.500,- € Eigenmittel der Hochschule zusammen. Die Förderquote beträgt demnach maximal 90 %.

11. Ist die Beantragung eines Gerätes oberhalb der Grenze von 75.000,- € im Ausnahmefall zulässig?

Ja. Die maximale Fördersumme (67.500,-€) erhöht sich dadurch aber nicht. Der übersteigende Betrag ist von der Hochschule selbst zu tragen. Die Wertgrenze für Forschungsgroßgeräte (100.000,-€ brutto) ist allerdings zwingend zu beachten. Anträge über dieser Wertgrenze sind nicht zulässig.

Eine Umgehung dieser Grenze, z.B. durch Beantragung von Vorführ- oder Gebrauchtgeräten, ist nicht zulässig.

12. Kann auch ein Gerät unterhalb 75.000,- € beantragt werden?

Ja. Der Eigenanteil ermittelt sich entsprechend. Hier ein Beispiel: für ein Messgerät, das 60.000,- € kostet, betrüge die Zuwendung maximal 54.000,-€ (90% von 60.000 €) und die Eigenmittel mindestens 6.000,-€ (10% von 60.000 €).

13. Können mehrere kleine Geräte zu einem größeren Gerät gebündelt werden, um den Betrag von 75.000,-€ bestmöglich auszuschöpfen?

Nein. Jedes Gerät wird einzeln betrachtet (Ausnahme: siehe Nr.14).

14. Können auch PCs als Gerät beantragt werden?

Wenn PCs erkennbar als Bürokommunikationsgeräte – auch im Backoffice – oder z.B. im Ausleihpool eingesetzt werden sollen, so ist eine Förderung in FH-BASIS (Geräteprogramm) nicht möglich. Wenn die PCs – z.B. als vernetzte Server – einen Rechencluster für Simulationen etc. darstellen und die PCs als Funktionseinheit für eine definierte Forschungsaufgabe genutzt werden, so ist eine Förderung im Rahmen des Geräteprogramms grundsätzlich möglich. Der Charakter der PCs als ein Forschungsgerät ist darzustellen.

15. Kann auch Software beantragt werden?

Das Programm adressiert Forschungsgeräte als physische Objekte. Der Gerätecharakter muss daher im Vordergrund stehen. Sollte für die Forschungsaufgabe und zum Betrieb des physischen Gerätes eine Software unerlässlich sein (z.B. Systemsoftware für ein CNC-Gerät oder Steuerungssoftware für die Verteilte Verarbeitung bei einem Computercluster), so gehört diese zum Gerät und kann mit beantragt werden. Die Ausgaben für das physische Gerät müssen überwiegen. Die Ausgaben für Gerät und Software zusammen dürfen höchstens die in Ziffer 11 genannten maximal förderfähigen Ausgaben betragen.

16. Können auch Schulungen beantragt werden?

Nein. FH BASIS ist ein Geräteprogramm. Schulungen zählen zu den seitens der Hochschule ergänzend bereitzustellenden Hochschulressourcen.

17. Können mehrere Professor/innen ein Gerät gemeinsam beantragen?

Nein. Mit FH BASIS sollen gezielt neu berufene ProfessorInnen gefördert werden.

18. Kann das Gerät von anderen Personen mitgenutzt werden?

Ja. Die Nutzung durch die im Antrag genannte Person muss jedoch überwiegen.

19. Ist die antragsgemäße Verwendung nachzuweisen?

Ja. Entsprechend der im Zuwendungsbescheid geregelten Vorgaben ist die Verwendung fristgerecht nachzuweisen.

20. Ab wann ist die Gerätebeschaffung möglich?

Die Beschaffung kann erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides und innerhalb des darin festgelegten Durchführungszeitraumes (voraussichtlich in 2020) vorgenommen werden, s.a. VV zu §44 LHO Nr. 1.3. Auf die Mitteilungspflichten gemäß ANBest-P Nr. 5 wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

21. Wann sind die Mittel zu verausgaben?

Die Verausgabung der Mittel hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteleingang zu erfolgen (s.a. ANBest-P Nr. 1.4). Ein vorzeitiger Mittelabruf kann jedoch zu Rückzahlung und Verzinsung führen (s.a. ANBest-P Nr. 8).

22. Wie wird der Begriff interdisziplinär ausgelegt?

Eine interdisziplinäre oder fächerübergreifende Arbeitsweise umfasst mehrere voneinander unabhängige Einzelwissenschaften, die einer wissenschaftlichen Fragestellung mit ihren jeweiligen Methoden nachgehen.

Interdisziplinarität ist häufig der Schlüssel zum Erfolg in Netzwerken, in denen gemeinsam mit anderen Fachbereichen und/oder Praxispartnern auf ein gemeinsames Ziel hin gearbeitet wird.

23. Ist die Antragstellung themengebunden?

Nein. Nordrhein-Westfalen versteht sich als Partner freier Wissenschaften. Die von den Hochschulen in eigener Verantwortung entwickelten Forschungsprofile sollen gezielt gestärkt werden. Die Förderung der Forschung und des Wissenstransfers erfolgt technologie- und lösungsoffen. Ausschlaggebend sind die anerkannten Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und des Innovationspotenzials eines Projektes. Die in NRW vorhandenen großen Potentiale sollen so umfassend ausgeschöpft werden.

Im Antrag ist spezifisch darzulegen, (s.a. Antragsformular!)

- ✓ wie das beantragte Gerät in das geplante Forschungsvorhaben eingebracht werden soll
- ✓ welche Auswirkung dies auf die eigene / persönliche Forschungsstärke (v.a. Einwerbung von Drittmitteln, Steigerung der Publikationsleistung, etc.) haben soll und
- ✓ welchen Beitrag diese Forschung zur Stärkung der in eigener Verantwortung der Hochschule entwickelten und profilierten Forschungsschwerpunkte liefern soll.

24. Wie umfangreich sollte der Antrag sein?

Der Antrag soll der Gliederung des Antragsformulars entsprechen. Die Anlagen zu Pkt. 6 und 7 sollen einen Umfang von insgesamt 4 Seiten nicht überschreiten. Hinzu kommt mindestens ein Angebot zur Plausibilisierung der Ausgaben für das beantragte Gerät.

25. Muss der Antrag die Unterschrift der Hochschulleitung tragen?

Ja. Der Antrag muss erkennbar von der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle getragen und rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die zusätzliche Bereitstellung von Hochschulressourcen für das Gerät, wie z.B. Räumlichkeiten, Verbrauchsmittel oder geeignete Betreuung und Schulungen, sind darzustellen (s.a. Antragsformular zu 7.3). Letztlich wird die Hochschule Zuwendungsempfängerin (s.a. zu 5.)

26. Wo und wie kann ein Antrag abgegeben werden?

Die Fördermaßnahme FH Basis führt der Projektträger Jülich der Forschungszentrum Jülich GmbH im Auftrag des MKW durch. Anträge sind bis zum **15. August 2019 sowohl elektronisch** (als EIN PDF, inkl. aller Anlagen, möglichst durchsuchbar) einzureichen über den entsprechenden Link auf der Internetseite

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/fh-basis>.

als auch postalisch, im Original, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben.

**Post-Adresse, Posteingang PtJ am
15.08.2019:**

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Kennwort: „FH BASIS 2019“
52425 Jülich

Bei **persönlicher Abgabe** oder Lieferung
per Kurier bis 15.08.2019, 15:00 Uhr:

Projektträger Jülich
Geschäftsbereich Technologische
und regionale Innovationen (TRI)
Technologiezentrum Jülich
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Raum 14.218 (Sekretariat, 2. Etage in
Gebäudeteil/Kubus 14)

Anträge, die den in der Bekanntmachung des Förderprogramms FH BASIS 2019 genannten formalen Kriterien nicht entsprechen, können im weiteren Begutachtungsverfahren ausgeschlossen werden.

27. Wie sollen die Anträge hochgeladen werden?

Die max. 4 Anträge einer Hochschule sollten einzeln als **pdf** hochgeladen werden unter Angabe des jeweiligen im Antrag genannten Profs und jeweils die Priorisierungsliste beigefügt werden. Das hochzuladende **pdf** sollte eine Kopie des rechtsverbindlich unterschriebenen Antrages incl. Priorisierungsliste sein. Es erleichtert PtJ die Bearbeitung, wenn dieses pdf durchsuchbar ist.

28. Wo gibt es Informationen im Internet?

Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Projektträgers Jülich unter

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/wettbewerbe-nrw/fh-basis>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft NRW

<https://www.mkw.nrw/FH-Basis>